Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt

Anordnung

über die Durchführungspflicht und allgemeine Preisbestimmungen im Viehhandel in der Rheinprovinz vom 1. März 1944.

Auf Grund des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (RA. Nr. 291) ordne ich zur Preissicherung im Viehhandel für die Rheinprovinz folgendes an:

§ 1. Geltungsbereich.

Die Anordnung gilt räumlich für den Umfang der Rheinprovinz und sachlich für den gewerbsmäßigen Handel mit Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen.

§ 2. Bestimmungen über die Buchführungspflicht.

1. Wer den Viehhandel gewerbsmäßig ausübt, hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach dem als Anlage 1 abgedruckten Muster zu führen. Die Führung anderer Bücher auf Grund sonstiger Verordnungen und Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

2. Gewerbsmäßiger Viehhandel liegt vor, wenn der An- und Verkauf der in § 1 genannten Tierarten zum Zwecke des Wiederverkaufs erfolgt. Hierbei ist es nebensächlich, ob der Handel als stehendes- oder Wandergewerbe ausgeübt wird und welchen Umfang er hat.

3. Die Eintragungen in das Ein- und Verkaufsbuch sind innerhalb von 2 Tagen laufend nach dem Datum des Einkaufes vorzunehmen. Bücher und Kaufbelege (Rechnungen, Wiegekarten usw.) sind mindestens 5 Jahre, vom Datum der letzten Eintragung an gerechnet, ordnungsmäßig aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Gesetzen und Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

4. Ueber alle Käufe und Verkäufe der in § 1 genannten Tierarten ist eine Rechnung auszustellen, die nachstehende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Tag des Verkaufes,
2. Name und Anschrift des Verkäufers und Käufers,
3. Bei Verkäufen eines Händlers, den Namen und die Anschrift des Vorbesitzers,
4. Den tatsächlich vereinbarten Kaufpreis (wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt, ist Datum und Aktenzeichen derselben in der Rechnung zu vermerken und eine Abschrift beizufügen),
5. Nähere Bezeichnung des Tieres nach Rasse (Glan, Simmentaler usw.), Geschlecht (Bulle, Kuh usw.), Alter, Farbe und Abzeichen, Verwendungszweck (Milchkuh, Zugochse), Gewicht.

Verkäufer und Käufer bezw. deren Beauftragte haben beide Ausfertigungen der Rechnung zu unterschreiben und sind für die vollständige Ausstellung verantwortlich.

5. Sind in anderen Gesetzen oder Anordnungen Schlußscheine im Viehhandel vorgeschrieben, welche die gleichen Angaben wie in Ziff. 4 gefordert, enthalten, oder die in ihrem Inhalt entsprechend ergänzt werden, kann die Ausstellung von Rechnungen unterbleiben.

6. Sind beim Viehhandel mehrere Händler eingeschaltet, so ist auf der Rückseite der Rechnung der Reichsmarkbetrag der jeweils noch freien Handelsspanne anzugeben.

7. Die Erstschrift der Rechnung erhält der Käufer, während die Abschrift beim Verkäufer verbleibt. Für die Aufbewahrung der Rechnungen gelten die Vorschriften in § 2 Ziff. 3.

§ 3. Allgemeine Preisbestimmungen.

1. Der Viehhandel ist unter Berücksichtigung einer geordneten Absatz- und Versorgungsregelung auf die nach den gegebenen Umständen schnellste und billigste Art durchzuführen.

2. Es ist hiernach verboten:

a) Kosten entstehen zu lassen, die nach allgemeinen oder besonderen Preisvorschriften zwar berechenbar sind, die aber bei einer wirtschaftsvernünftigen Geschäftsführung vermieden werden können:
b) beim Handel mehrere Viehhändler einzuschalten, wenn ihre Einschaltung nicht aus Absatz- oder Versorgungsgründen dringend geboten ist;
c) die höchstzulässige Handelsspanne oder Kosten zu berechnen, obwohl es nach der Gewinn- und Kostenlage des Betriebes möglich ist, mit einer geringeren Handelsspanne oder Berechnung geringerer Kosten auszukommen (§ 22 KWVO):
d) eine teuere Beförderungsart zu wählen, wenn eine billigere Beförderungsmöglichkeit ohne wesentliche Nachteile für das Tier und die Versorgungslage zum gleichen Erfolg führt.

§ 4. Strafbestimmungen.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Preisstrafrechtsverordnung vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in der Fassung vom 28. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 539) bestraft. Als Verstöße gelten auch Handlungen, durch die der Sinn und Zweck der An-

ordnung umgangen wird oder umgangen werden soll.

§ 5. Inkrafttreten.

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köln, den 24. Februar 1944.
A IV/3 Pr. C 12—b 1/Schu./He.
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Preisbildungsstelle.)
I. V.: Dr. Bertgen.

Anlage 1 **linke Seite**

Lfd Nr.	Datum des Ankaufs	Des Verkäufers		Art (Pferd Kuh usw.) [2]	Geschlecht m. oder w.	Nähere Bezeichnung des Tieres, Rasse, (Farbe, Abzeichen)
		Name [1] (Beruf, Landwirt oder Viehhändler)	Wohnort			
1	2	3	4	5	6	7
1	24. 2. 1944	J. Schmitz Landwirt	Gillenfeld Kreis Daun	Milchkuh	w.	rotbunt mit Stern Glanrasse

[1]) Der Beruf des Verkäufers und Käufers (Landwirt oder Viehhändler) ist anzugeben.

[2]) Für jede Tierart (Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen) wird zweckmäßig ein besonderes Ein- und Verkaufsbuch geführt.

rechte Seite

Gewicht kg	Einkaufspreis RM	Datum des Verkaufs	Des Käufers		Handelsspanne in % und RM	Transportkosten RM	Verkaufspreis insgesamt RM Sp. 9, 13 und 14
			Name [1] (Beruf, Landwirt oder Viehhändler)	Wohnort			
8	9	10	11	12	13	14	15

Herausgegeben von der Regierung in Koblenz. Stiftshandlung Koblenz, Druck: Druckerei Straub OHG., Koblenz.